

# Schützenverein Hesedorf e.V.



## Hausordnung

### Zweckbestimmung

Die Festhalle, der KK- und der LG-Aufenthaltsraum sind Einrichtungen des Schützenvereins Hesedorf e.V. für schießsportliche, öffentliche und private Veranstaltungen. Sie dient vorwiegend der Förderung des Schießsports und des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens des Vereins.

### Benutzungsbedingung - Mietvertrag

Die Überlassung der Veranstaltungsräume erfolgt privatrechtlich mittels Mietvertrags zwischen dem Schützenverein als Eigentümer und dem Veranstalter. **Die Hausordnung wird bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Mietvertrages erklärt.** Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach der Entgeltordnung des Schützenvereins. Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Besucher, nicht aber zwischen dem Schützenverein und dem Besucher. Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter nur, die im Vertrag bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten und dem vereinbarten Zweck in Anspruch zu nehmen. Unter Vermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht bzw. nur mit Zustimmung des Schützenvereins zulässig. Der Schützenverein kann aus eigenen Gründen eine Kaution verlangen.

### Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung des Schützenvereins.

### Rücktritt

Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so wird ihm das Nutzungsgeld nicht in Rechnung gestellt. Nebenkosten die dem Schützenverein bis dahin entstanden sind, werden jedoch in Rechnung gestellt.

Für Schadensersatzansprüche Dritter gegen den Schützenverein, die aus Anlass des Rücktritts gegen diese geltend gemacht werden, hat der Veranstalter einzustehen. Er verpflichtet sich, insoweit den Schützenverein von allen Ansprüchen frei zu stellen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung.

Tritt eine schwerwiegende Beeinträchtigung infolge unerwartet auftretender und von dem Schützenverein nicht zu vertretender Mängel am Gebäude, Räume oder Einrichtungen vor der Veranstaltung auf, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit. Weitergehende Ersatzansprüche gegen den Schützenverein stehen ihm nicht zu.

**Das Betreten der Schießanlagen ist nicht erlaubt und kann bei Verstoß zu einer sofortigen Beendigung der Veranstaltung führen. (Siehe Anhang 1)**

Der Schützenverein kann aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn,

- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Schützenvereins zu befürchten ist.
- der Schützenverein die Räume wegen höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstiger unvorhersehbarer wichtiger Gründe für eine im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung benötigt.
- der Schützenverein das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände, für die sie nicht verantwortlich ist, nicht zur Verfügung stellen kann.
- der Veranstalter über den Zweck der Nutzung oder andere wesentliche Angaben im Vertrag täuscht.

## **Übergabe der Räume**

Die Übergabe der Räume findet durch den Veranstalter und eines Mitglieds des Schützenvereins statt.

Der Veranstalter wird ordnungsgemäß in das vorhandene Inventar eingewiesen. Erkannte Mängel seitens des Veranstalters müssen sofort angezeigt werden.

Nachträglich können Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

## **Bestuhlung, Betischung, Fassungsvermögen**

Um eine rasche Entleerung der Halle zu erreichen, ist die NVStättVO (**siehe Anhang 2**) einzuhalten.

Der Veranstalter darf nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als dass die Gänge und Fluchtwiege unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.

Der Veranstalter verpflichtet sich, nicht mehr Eintrittskarten auszugeben, als Plätze vorhanden sind.

## **Pflichten und Aufgaben des Veranstalters**

- Für notwendige Genehmigungen (z.B. GEMA, Sperrstundenverkürzung, etc.) ist ausschließlich der Veranstalter zuständig und verantwortlich.
- Als vereinbarte Mietzeit gilt der Tag der Freigabe bis zur Abnahme durch den Vermieter.
- Die Benutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr. Der Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes wird grundsätzlich empfohlen.
- In der Schützenhalle darf nicht übernachtet werden.
- Vor- und Nachfeiern im Rahmen einer Vermietung sind nicht im Mietumfang enthalten und werden mit einem Mietzuschlag von 100% des vereinbarten Mietpreises berechnet.
- Der Vorstand des Schützenvereins oder ein entsprechend Beauftragter ist berechtigt, während der Veranstaltung die Einhaltung der vereinbarten Hausordnung zu überprüfen und bei Zu widerhandlung die Veranstaltung zu beenden.
- Schadensersatz gegen den Schützenverein kann daraus nicht abgeleitet werden.
- Vor Rückgabe der Räumlichkeiten ist der vorgegebene Bestuhlungsplan wiederherzustellen.
- Der Hallenschlüssel wird nur dem Veranstalter ausgehändigt und darf an andere Personen nicht weitergegeben werden. Die Rückgabe erfolgt bei Abnahme der Räumlichkeiten.
- Diese **Hausordnung** ist Bestandteil des Mietvertrages.

## **Rechte, Pflichten und Aufgaben des Schützenvereins**

In den technischen Anlagen der Mieträume (Beleuchtung, Heizung, Lüftungsanlage) wird der Veranstalter eingewiesen.

Der Schützenverein ist berechtigt und verpflichtet, Hallenbesucher, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlich Lärm verursachen, zur Ordnung zu ermahnen und notfalls aus der Halle zu weisen.

Anordnung des Schützenvereins, die im Rahmen der Hausordnung ergehen, ist Folge zu leisten.

## **Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- Den Benutzer der Räumlichkeiten wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen.
- Das Rauchen in den Räumen des Schützenvereins ist nicht erlaubt.

- Die Einrichtungen der Räumlichkeiten (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Halle benutzt werden.
- Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnischen Erzeugnisse dürfen in den Räumlichkeiten nicht abgebrannt werden.
- Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung **nicht abgeschlossen** werden.

### **Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung der Räumlichkeiten**

- Die Einweisung in die Küche mit den dazu gehörenden Geräten erfolgt grundsätzlich durch den Schützenverein.
- Die Reinigung der kompletten Küche, insbesondere das Reinigen von Geschirr, Bestecken und den Küchengeräten, erfolgt durch den Veranstalter.
- Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommenes Geschirr.
- Die Handwaschbecken, die WC-Becken und Urinale und die Theke(n) sind zu einigen.
- Der anfallende Müll ist vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Räumlichkeiten müssen sauber verlassen werden. Der Holzboden muss feucht gewischt werden. Fliesenbereiche werden grundsätzlich nass gewischt.

### **Aufbauten/Dekorations**

- Der Veranstalter muss rechtzeitig vor der Veranstaltung Vorbesprechungen mit dem Schützenverein führen, hierbei sind alle Einzelheiten der Veranstaltung zu behandeln, so z.B. die Ausgabe und Rücknahme der notwendigen Schlüssel, die Benutzung der technischen Anlagen, Ausmaße und Standorte der vorgesehenen Aufbauten, Dekorationen usw. Der Veranstalter hat das Programm und den Ablauf der Veranstaltung genau zu erläutern.
- Alle Zugänge zu den vermieteten Räumlichkeiten sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.
- Der Veranstalter gewährleistet die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

### **Verlust von Gegenständen, Fundsachen**

Der Schützenverein haftet nicht für den Verlust oder Beschädigungen von

- Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen Privatvermögen der Benutzer und Gäste, sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge.
- Fundsachen sind beim Schützenverein abzugeben.

- Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt in Bremervörde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **Kleiderabgabe**

Für die Garderobe besteht grundsätzlich kein Benutzerzwang. Eine Haftung des Schützenvereins wird ausgeschlossen.

## **Haftung**

- Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden in dem Bestehen, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel beim Schützenverein geltend macht.
- Dem Veranstalter obliegt bezüglich der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände die Obhut- und Verkehrssicherungspflicht. Verletzt er diese Pflichten, so ist der Schützenverein berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.
- Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeglichen Personen- und Sachschaden, der dem Schützenverein oder Dritter (z.B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern usw.) aus Anlass der Veranstaltung entsteht. Er verpflichtet sich, den Schützenverein von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei zu stellen, die gegen sie aus der Veranstaltung gerichtet werden, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung. Der Schützenverein kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter vor Vertragsabschluss den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- Die Abnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände erfolgt durch den Schützenverein oder dessen Vertreter.
- Der Veranstalter haftet insbesondere für Unfallschutz, Sicherheit und Standfestigkeit von eingebrachten Sachen, die zusammengebaut, aufgestellt, abgehängt, angeschlossen oder verlegt werden.

## **Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen**

- Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen des Schützenvereins zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsachen verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Schützenverein berechtigt die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- Die Benutzung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im Voraus untersagt werden.

- Der Veranstalter bleibt in den Fällen zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet und haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche gelten machen.

## **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Bremervörde - Hesedorf, Gerichtsstand **Bremervörde**

## **Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Hausordnung wurde am 23.02.2016 vom Vorstand des Schützenvereins beschlossen.

# Anhang 1

**Das Betreten der Schießanlagen  
ist strengstens untersagt.**

**Es dürfen weiterhin  
KEINE Waffen  
mitgebracht werden.**

**Schießübungen sind generell  
strengstens untersagt.**

**Dies gilt für ALLE Schießanlagen!**

**Ein Verstoß gegen diese Verbote hat zur Folge, dass das Schützenhaus sofort und unverzüglich ohne jegliche Ersatzansprüche gegenüber dem Schützenverein zu verlassen ist! Eine zukünftige Vermietung an den Veranstalter wird ausgeschlossen. Mitgliedern droht ein Vereins-Ausschluss-Verfahren.**

# Anhang 2

Auszug aus der

## **Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) Vom 8. November 2004**

Das Schützenhaus unterliegt der NVStättVO. Bei der Vermietung des Schützenhauses weist der Vermieter besonders auf folgende §§ hin:

§ 7 (Bemessung der Rettungswege)

- (1) Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang des Versammlungsraumes oder der Tribüne darf nicht größer als 30 m sein. .... Die Entfernung wird in der Lauflinie gemessen.
- (4) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Zahl der darauf angewiesenen Personen zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teils eines Rettungsweges muss bei Versammlungsstätten .....0,60 m je 100 der auf den Rettungsweg angewiesenen Personen betragen, mindestens jedoch 1,20 m. ....
- (5) Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30 m beträgt. Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht größer als 20 m sein; sie wird auf die nach Absatz 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet. Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3,00 m betragen.

§ 9 (Türen und Tore)

- (3) Satz 2) Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Türen in den jeweiligen Rettungswegen jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

§ 10 (Bestuhlung, Gänge und Stufengänge)

- (1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; sind Stühle nur vorübergehend aufgestellt, so genügt es, wenn sie in den einzelnen Reihen fest miteinander verbunden sind. Bemerkung: Derzeit sind entsprechende Stühle nicht vorhanden.
- (3) Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
- (5) Satz 2) Zwischen zwei Seitengängen dürfen in einer Reihe höchstens 20 Sitzplätze.... angeordnet sein.
- (4) Satz 2) .... zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.
- (6) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.
- (7) In Versammlungsstätten müssen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen mindestens eins vom Hundert der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen müssen Besucherplätze für Begleitpersonen zugeordnet sein. (Satz 3 entfällt bei uns)